

Satzung des Fördervereins der Grundschule Am Gautor e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein hat den Namen „Förderverein der Grundschule Am Gautor e.V.“
2. Der Verein hat den Sitz in Oppenheim
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

1. Als Förderverein unterstützt der Verein die Aufgabe die Grundschule Am Gautor Oppenheim ideell und materiell in ihrer Bildungs- und Erziehungsaufgabe. Er fördert die Zusammenarbeit der Eltern und LehrerInnen in Erziehungsfragen und gemeinsamen Aktivitäten. Er pflegt das Zusammengehörigkeitsgefühl der SchülerInnen, Eltern und LehrerInnen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
2. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, des Alters und der Anschrift schriftlich einzureichen. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber die Satzung an.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt kann mit Zustimmung des Vorstandes jeder Zeit, ohne diese jedoch nur am Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss spätestens einen Monat vor dem Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand gegenüber schriftlich abgegeben werden.

§5 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Jahresbeitrages (Monatsbeitrages) wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und beschlossen.

§6 Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§7 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus fünf Personen, nämlich:

- Vorsitz
- stellvertretender Vorsitz
- SchatzmeisterIn
- SchriftführerIn
- Schulleitung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitz oder der stellvertretende Vorsitz, vertreten.

§8 Die Zuständigkeit des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er verwaltet das Vereinsvermögen. Er ist für die Aufgaben zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
2. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - 2.1 die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
 - 2.2 die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - 2.3 die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens
 - 2.4 die Information der Mitglieder über wichtige Vorgänge

§9 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neueintragung des neuen Vorstands beim Amtsgericht im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§10 Erweiterter Vorstand

Es wird festgelegt, dass bis zu drei Beisitzer dem erweiterten Vorstand angehören dürfen. Die Beisitzer sind keine vertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstands.

Sie unterstützen den Vorstand.

Sie werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, eine beliebig häufige Wiederwahl ist dabei zulässig.

§11 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem Vorsitz, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitz, schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist für eine Einberufung eine angemessene Frist einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitz oder der stellvertretende Vorsitz anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die BeisitzerInnen sind ebenfalls stimmberechtigt.

Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitz, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitz. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und von der Sitzungsleitung zu unterschreiben. Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

§12 Mitgliederversammlung

1. In jedem Jahr findet eine Hauptversammlung der Mitglieder statt, möglichst im ersten Quartal.
2. Zur Tagesordnung gehören regelmäßig: Der Jahresbericht des Vorstandes, der Bericht der/des KassenprüferIn/s, die Entlastung des Vorstandes, ggf. die Neuwahlen der Vorstandsmitglieder und der KassenprüferInnen.
3. Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre den neuen Vorstand. Die Schulleitung bedarf keiner Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn er es für erforderlich hält oder wenn die Einberufung von mindestens zehn Prozent der Mitglieder schriftlich, unter Angabe der Gründe, verlangt wird.
5. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Veröffentlichung und Bekanntgabe der Tagesordnung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde und zwar mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliederversammlung ist, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß unter Angabe der Tagesordnung geladen ist.
7. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied.
8. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht durch Gesetz oder durch diese Satzung eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes.
9. Beschlüsse, die die Satzung ändern, bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.
10. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

§13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklich für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für einen derartigen Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Drittel erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Grundschule Am Gautor zu Oppenheim.

Oppenheim, den 08.02.2023